

## Erklärung

---

### Erklärung über die gesamtschuldnerische Haftung des direkten Auftragnehmers für die Lohnauszahlung

Gemäß Artikel 35/6/3, § 2 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Entgeltschutz der Arbeitnehmer, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Dezember 2016 bezüglich verschiedener Vorschriften zur Entsendung von Arbeitnehmern, erklären der unterzeichnende Hauptauftragnehmer und Subunternehmer nachstehend, dass der Hauptauftragnehmer im Hinblick auf die Zahlung der geschuldeten Entlohnung an die vom Subunternehmer angestellten Arbeitnehmer von jeglicher gesamtschuldnerischen Haftung befreit ist. Dies gilt auch für sämtliche Dienstleistungen, die diese Arbeitnehmer für den Hauptauftragnehmer ausführen:

- Der Hauptauftragnehmer erklärt, dem Subunternehmer mitgeteilt zu haben, dass die Informationen zur geschuldeten Entlohnung auf folgender Internetseite zu finden sind: <http://www.emploi.belgique.be> (unter "Soziale Konzertierung" (Concertation sociale) > "Salaires minimum" (auf Französisch und Niederländisch) und, speziell für ausländische Subunternehmer, unter "Entsendung" (détachement) > "Conditions de travail" (auf Französisch, Niederländisch und Englisch)). Der Subunternehmer bestätigt, vom Hauptunternehmer auf die Internetseite mit den Informationen zur geschuldeten Entlohnung hingewiesen worden zu sein.
- Der Subunternehmer bescheinigt hiermit, dass er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der geschuldeten Entlohnung seiner Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt und auch künftig nachkommen wird.

Ort ..... den .....

Hauptunternehmer

Subunternehmer